

nicht formuliert haben 'si homo non legitimus ad ineam mallatus fuerit'? Und sollen denn die Bussen für den legitimus andere gewesen sein als für den non legitimus? Wenn nicht, hätte das Anknüpfen an die Busse des legitimus keinen Sinn. Das Merkwürdigste aber ist die unangenehme Lage dieses homo non legitimus. Er braucht nur 3 oder 6 Schillinge zu zahlen und dann darf er einen Eidhelferbeweis leisten¹. Als ob die Eidesunfähigkeit ein Mangel gerade dem Kläger gegenüber wäre, über den dieser so ohne weiteres hinwegsehen könnte.

Vergeblich versucht K r a m m e r auch hier den Text I herabzusetzen, indem er die Stellung von 'legitime' beanstandet².

2) Im letzten Abschnitt³ des Aufsatzes wird der von K r a m m e r gefundene Rechtssatz, dass der homo legitimus nicht zum Kesselfang geladen wird, in den Rahmen einer Entwicklung des Beweisrechts in Diebstahlsachen eingefügt. Da aus dieser Einfügung ein Argument zu Gunsten der eben erörterten Auffassung gewonnen werden könnte, muss hierauf eingegangen werden.

Nach K r a m m e r war die Entwicklung folgende. Das salische Volksrecht kannte den Reinigungseid mit Helfern. Die unruhigen Zeiten nach der Reichsgründung verboten es, jedem Freien das Reinigungsrecht zu belassen, da bei der Verbreitung und dem Einverständnis der Verbrecher es jedem leicht sein musste, sich loszuschwören. Daher führte die Lex Salica 'generell Ueberführung des Beschuldigten durch Zeugen' ein⁴. Da aber auch diese wegen der zu fürchtenden Rache seitens des Beschuldigten 'unmöglich' aufzubringen waren, bestimmte der Pactus Childeberts, dass jeder 'des Diebstahls Beschuldigte zum

1) Dass K r a m m e r sich dieser Konsequenz bewusst ist, zeigt die Formulierung 648. 2) Nur nebenbei sei auf die Schlussfolgerung hingewiesen, durch die Tit. 53 dem merowingischen Urtext entzogen und der karolingischen Zeit zugewiesen wird. Weil man für die Eidesunfähigkeit der Friedlosen, Meineidigen und überführten Diebe 'Zeugnisse nur aus karolingischer Zeit' hat, wird frischweg geschlossen, dass es sich da um 'Rechtsanschauungen der karolingischen Zeit' handle, woraus sich dann die erwähnte Datierung zwanglos ergibt. K r a m m e r scheint nicht zu wissen, dass die datierbare Niederschrift eines Rechtssatzes höchstens beweist, dass dieser Rechtssatz damals gegolten hat, aber immer die Frage offen lässt, ob er nicht älter ist. Auch 671 behandelt K r a m m e r so einen Satz der Lex. Rib., der deren ältestem Teil angehört. Die Heranziehung des Pactus und der Decretio Chlotarii würde nur Bedeutung haben, wenn feststünde, dass in Tit. 53 nicht an ingenui gedacht ist. 3) 667 ff. 4) K r a m m e r scheint hierbei an königsrechtliche Sätze zu denken, da er ständig auf den Gegensatz zum Volksrecht hinweist.